

Anlage

6. Satzung vom 20.12.2019 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Rahden vom 16.10.2003

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 30.06.2003 (GV NW S. 313) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Rahden vom 16.10.2003 hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 19.12.19 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Rahden vom 16.10.2003 wird wie folgt geändert:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Friedhofsgebühren berechnen sich wie folgt:

1.	<u>Nutzungsgebühren</u>	bisher	neu
1.1.	Reihengräber		
1.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Ruhefrist von 20 Jahren	305,00 €	360,00 €
1.1.2.	Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an für die Ruhefrist von 30 Jahren	660,00 €	770,00 €
1.1.3.	Urnenreihengrab für die Ruhefrist von 20 Jahren	440,00 €	530,00 €
1.1.4.	Anonymes Urnenreihengrab für die Ruhefrist von 20 Jahren	440,00 €	530,00 €
1.1.5.	Urnenreihengrab einschl. Grabplatte (Pflegefreies Rasengrabfeld) für die Ruhefrist von 20 Jahren	850,00 €	960,00 €
1.2.	Wahlgräber		
1.2.1.	Grundgebühr für eine Nutzungszeit von 40 Jahren pro Wahlgrabstelle für eine Erdbeisetzung	470,00 €	530,00 €
	Grundgebühr für eine Nutzungszeit von 30 Jahren je Urnenwahlgrabstätte (4stellig)	470,00 €	530,00 €
	Grundgebühr für eine Nutzungszeit von 30 Jahren je pflegefreie Urnendoppelgrabstätte	1980,00 €	2220,00 €

1.2.2.	Erneuerungsgebühr pro Grabstelle und Jahr Die Erneuerungsgebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern ist entsprechend der Anzahl der Grabstellen und der Zeit zu entrichten.		
	Wahlgrabstelle für eine Erdbeisetzung	11,75 €	13,25 €
	Urnenwahlgrabstätte (4stellig)	15,65 €	17,67 €
	Pflegefreie Urnendoppelgrabstätte	18,00 €	20,00 €
1.2.3.	Ausgleichsgebühr pro Grabstelle und Jahr Die Ausgleichsgebühr ist zur Wahrung der Ruhezeit entsprechend der Anzahl der Grabstellen und der Zeit zu entrichten, wenn bei der Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit überschreitet.		
	Wahlgrabstelle für eine Erdbeisetzung	11,75 €	13,25 €
	Urnenwahlgrabstätte (4stellig)	15,65 €	17,67 €
	Pflegefreie Urnendoppelgrabstätte	18,00 €	20,00 €
2.	<u>Friedhofsunterhaltungsgebühren</u>		
2.1.	Wahlgrabstätten pro Grabstelle und Kalenderjahr	11,00 €	13,00 €
2.2.	Reihengrabstätten Von Nutzungsberechtigten, die vor dem Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung Nutzungsrechte erworben haben, pro Grabstelle und Kalenderjahr	11,00 €	13,00 €
3.	<u>Bestattungsgebühren</u> für das Ausheben und Zufüllen der Gruft, das Herrichten eines Nothügels mit Auflegen der Kränze und die Benutzung des Leichenwagens		
3.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	255,00 €	300,00 €
3.2.	Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	510,00 €	570,00 €
3.3.	Urnen	255,00 €	300,00 €
4.	<u>Gebühren für Umbettung</u>		
4.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	575,00 €	575,00 €
4.2.	Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.150,00 €	1.150,00 €
4.3.	Urnen	400,00 €	400,00 €
5.	<u>Gebühren für Ausbettungen und Einbettungen</u> Die Gebühren für Ausbettungen betragen 2/3 der Gebührensätze nach Ziffer 4. Die Gebühren für Einbettungen haben die gleiche Höhe wie die Bestattungsgebühren nach Ziffer 3.		

6. Sonstige Gebühren

6.1.	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 €	30,00 €
6.2.	Benutzung einer Friedhofskapelle	130,00 €	160,00 €
6.3.	Benutzung einer Leichenkammer	130,00 €	160,00 €
6.4.	Benutzung einer Aufbahrungshalle	130,00 €	160,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rahden, den 20.12.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung

(Drunagel)